

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eschenbach i.d.OPf. (BGS-WAS) vom 16.07.2004

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Eschenbach i.d.OPf. mit Ausnahme der Fl.Nrn. 3087, 3301, 6641 und 6706 der Gemarkung Eschenbach i.d.OPf., der Fl.Nrn. 600/1 und 1707/6 der Gemarkung Stegenthumbach sowie mit Ausnahme des Stadtteils Netzaberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.“

2. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt **1,01 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,01 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 3 und 4 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Ziffern 3 und 4 treten am 01.01.2007 in Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 18. Juni 2007

Dotzauer

1. Bürgermeister